

**Allgemeinverfügung**  
**über die im Hafen Wangersiel geltenden örtlichen Sondervorschriften zur**  
**„Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Wangersiel“**

Aufgrund von § 26 Abs.2 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) und § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) die auf Häfen anzuwenden sind, in denen die Aufgaben der Gefahrenabwehr den Landkreisen obliegen, wird vom Landkreis Friesland verfügt:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für den Bereich des Hafens Wangersiel, der in der „Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Wangersiel“ (nachstehend AV-Hafenbereich) vom 25.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 7 vom 31. Juli 2013) festgelegt wurde. Der der AV-Hafenbereich als Bestandteil beigefügte Lageplan ist in der jeweils geltenden Fassung auch Bestandteil dieser „Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Wangersiel“.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Hafenbehörde: Landkreis Friesland
- (2) Hafenbetreiber: Wangerland-Touristik GmbH
- (3) Liegeplatzbetreiber: Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter von Liegeplatzanlagen

**§ 3 Zweckbestimmung**

- (1) Der Hafen Wangersiel wird als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung und zum Betrieb von Segel- und Motorbooten, von Krabbenkuttern, Fahrgastschiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen betrieben. Daneben betreiben mehrere Wassersportvereine im Hafen Einrichtungen und Anlagen zur Unterbringung und zum Betrieb von Segel- und Motorbooten sowie von sonstigen Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten für ihre Mitglieder.
- (2) Soweit die Hafenverwaltung Teile des Hafens an Vereine, Verbände oder Privatunternehmen zur Eigennutzung überlassen hat, sind diese Nutzer sowohl selbst als auch für ihre Mitglieder und ihre Beauftragten dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden.

**§ 4 Rechtsvorschriften und Ausnahmen**

- (1) Soweit in dieser Allgemeinverfügung nicht anders bestimmt ist, finden folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:
  - (a) Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG)
  - (b) Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO)
  - (c) Kollisionsverhütungsregeln
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 regelt diese Allgemeinverfügung. Die Hafenbehörde kann Abweichungen vom Regelungsinhalt dieser Allgemeinverfügung nach Anhörung des Hafenbetreibers zulassen.

## **§ 5 Anker und Festmachen**

- (1) Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen der Liegeplätze festgemacht werden. Im Hafen darf - außer in Notfällen - nicht geankert werden.
- (2) Der Sielzug darf durch die festgemachten Fahrzeuge nicht behindert werden.

## **§ 6 Beleuchtung**

- (1) Festgemachte Fahrzeuge sind nachts und bei unsichtigem Wetter entsprechend den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung zu beleuchten; es sei denn, die Umrisse des Liegeplatzes oder Fahrzeuges sind durch Lichtquellen ausreichend oder dauernd erkennbar.
- (2) Die Hafenbehörde kann abweichend von Abs. 1 Ausnahmen für bestimmte Hafenbereiche zulassen.

## **§ 7 Verkehr im Hafen**

- (1) Die Geschwindigkeit ist so einzurichten, dass gefährdender Sog oder Schwell nicht entsteht.
- (2) In der Hafenzufahrt dürfen andere Wasserfahrzeuge - ausgenommen Ruder- und Paddelboote - nicht überholt werden. Schiffe im Hauptfahrwasser sind vorfahrtsberechtigt gegenüber den Fahrzeugen, die in das Hauptfahrwasser einlaufen oder dieses queren.
- (3) Wassersportgeräte wie Surfbretter, Wasserskier, Luftmatratzen und dergleichen sind im Hafen nicht zugelassen.

## **§ 8 Benutzung der Lade- und Löschplätze und Anlegestellen**

- (1) Soweit die Anlegestellen und deren Festmachereinrichtungen es zulassen, dürfen Wasserfahrzeuge daran festgemacht werden. Güterumschlag oder Güterverlagerung ist nur im Bereich der südlichen Kaiflächen und nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung gestattet. Gelöschte oder zum Verladen bestimmte Güter dürfen nur solange auf den Kaiflächen lagern, wie dies zum Laden oder Löschen oder zur Beförderung erforderlich ist. Massengüter dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hafenbetreibers auf den Kaiflächen gelagert werden.
- (2) Fahrgastschiffe dürfen zur Ein- und Ausschiffung von Fahrgästen nur an den dafür ausgewiesenen oder von der Hafenverwaltung zugewiesenen Anlegestellen festmachen.
- (3) Im Wangersiel beheimatete Fahrzeuge erhalten feste Liegeplätze. Die Belegung dieser Liegeplätze durch andere Fahrzeuge ist nur mit Erlaubnis des Liegeplatzbetreibers gestattet.
- (4) Der Umschlag von wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Eigenversorgung der Fahrzeuge mit Kraftstoffen.

## **§ 9 Sportboote und andere Sportfahrzeuge**

- (1) Das Befahren des Hafens mit Ruder-, Paddel- und Segelbooten sowie Motorsportfahrzeugen ist nur zum Erreichen des Liegeplatzes, zum Verlassen desselben und zum Erreichen einer Ver- und Entsorgungseinrichtung gestattet. Fahrzeuge dürfen sich nicht zum Verweilen im Hauptfahrwasser aufhalten.
- (2) Für Ausbildungszwecke können die Liegeplatzbetreiber Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

- (3) Liegeplätze werden vom Hafenerbetreiber im Einzelfall zugewiesen, es sei denn, dass ein für Sportfahrzeuge eingerichteter Liegeplatz eines Liegeplatzbetreibers in Anspruch genommen wird.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Auf den befestigten Flächen der Kaianlagen gilt das Straßenverkehrsgesetz mit den dazu erlassenen Rechtsvorschriften. Die Hafenerbehörde kann für bestimmte Flächen den Straßenverkehr gesondert regeln.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen auf den Kaiflächen ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen zulässig. Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten. Mobilheim- und Campingfahrzeuge dürfen nur die für diese Fahrzeuge extra ausgewiesenen Parkflächen benutzen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist die Ausübung der Jagd und jeglicher Schusswaffengebrauch nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.
- (4) An- und Ablegemanöver sind so zu fahren, dass niemand unnötig behindert, belästigt oder geschädigt wird. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass sie sich auch während der unbeaufsichtigten Zeiträume nicht losreißen oder andere Fahrzeuge beschädigen können.
- (5) Sämtliche Veranstaltungen auf dem Wasser und den Kai- bzw. Anlegeflächen wie z. B. Feuerwerke, Märkte, Feste und dergleichen bedürfen der Genehmigung durch den Hafenerbetreiber. Die Deichvorlandverordnung ist zu beachten.
- (6) Den Anweisungen der Hafenerbehörde, des Hafenerbetreibers oder ihrer Bevollmächtigten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Bootseigner von Segel- oder Motorbooten sind verpflichtet, für ihre Boote angemessene Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

## **§ 11 Ergänzende Vorschriften**

Die Hafenerbehörde kann in dieser Allgemeinverfügung vorgesehene Zustimmungen oder Genehmigungen von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Sie kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, nach dieser Allgemeinverfügung erteilte Zustimmungen oder Genehmigungen einschränken oder vorläufig oder ganz aussetzen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten und Verboten zuwiderhandelt:
  - (a) § 5
  - (b) § 6 Abs. 1
  - (c) § 7 Abs. 1 – 3
  - (d) § 8
  - (e) § 9 Abs. 1 und 3
  - (f) § 10 Abs. 1 – 6
- (2) Die für die Vorschriften nach § 4 Abs. 1 geltenden Bestimmungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten finden gleichermaßen Anwendung für Verfehlungen nach den unter § 4 Abs. 1 genannten Vorschriften.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**Hinweis:**

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever zu richten.

## Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt, Lindenallee 1 in 26441 Jever zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus und ist im Internet unter XXXX einsehbar.

Jever, den

ENTWURF